

---

## **COVID-19: Ihre Rechte und Pflichten** **Häufig gestellte Fragen**

---

### **Ein Elternteil befindet sich in einem außergewöhnlichen Urlaub aus familiären Gründen und der andere Elternteil befindet sich in Kurzarbeit. Muss er wieder arbeiten gehen?**

Laut der Pressemitteilung des Ministeriums für soziale Sicherheit vom 14. März kann aus familiären Gründen Urlaub genommen werden, wenn andere Lösungen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung nicht möglich sind und die Eltern den Urlaub nach Bedarf unterbrechen und aufteilen können. Der Arbeitgeber muss jedoch so bald wie möglich über Änderungen informiert werden.

In diesem Sinne empfiehlt der OGBL, den Arbeitgeber schriftlich über diese Notwendigkeitsänderung zu informieren und ihn um die daraufhin zu treffenden Maßnahmen zu bitten.

In diesem Zusammenhang sollte festgelegt werden, dass der Elternteil der sich in Kurzarbeit befindet seinem Arbeitgeber zur Verfügung stehen muss.

### **Ich bin aus familiären Gründen in Urlaub und mein Ehepartner/Partner arbeitet in Telearbeit. Behalte ich meinen Urlaub aus familiären Gründen?**

Ja. Der Partner der einer Telearbeit nachgeht arbeitet und kann sich daher nicht um das Kind kümmern.

### **Kann ein Arbeitnehmer seine Urlaubstermine aufgrund der Eindämmung des Coronavirus annullieren?**

Grundsätzlich müssen einmal festgelegte Urlaubstermine sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber eingehalten werden.

Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei „dem vom Arbeitgeber einmal gewährten Urlaub um eine unwiderrufliche einseitige Handlung, deren Widerruf nur im Falle der ausdrücklichen oder eindeutigen Zustimmung des Arbeitnehmers zulässig ist“ (Urteil des Berufungsgerichts vom 25.10.2018, Nr. 44386).

Folglich kann der einmal gewährte Urlaub nur mit Zustimmung beider Parteien annulliert werden.

Darüber hinaus muss der Jahresurlaub 2019 grundsätzlich bis zum 31. März 2020 genommen werden.

Unter diesen Umständen ist es aus finanzieller Sicht vielleicht vorzuziehen, dass der Arbeitnehmer seinen festgelegten Urlaub beibehält und seinen normalen Lohn erhält.

### **Ich bin in Kurzarbeit und habe Urlaub. Auf welche Entschädigung habe ich Anspruch?**

Während des Urlaubs hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die gesetzliche Urlaubsentschädigung. In der Praxis erhält er daher weiterhin seinen normalen Lohn (100%).



Während der Kurzarbeit erhält der Arbeitnehmer für jede geleistete Arbeitsstunde eine Entschädigung in Höhe von 80% seines normalen Stundenlohns einschließlich der laufenden Prämien. (Artikel 2 der grobherzoglichen Verordnung vom 15.09.1975 zur Festsetzung des Entschädigungssatzes für Teilarbeitslose).

### **Steuererklärungen**

Die Steuerverwaltung hat die Frist für die Einreichung von Steuererklärungen bis zum 30. Juni 2020 verlängert. Weitere Informationen der Steuerverwaltung finden Sie hier in französischer Sprache: <https://impotsdirects.public.lu/fr/archive/newsletter/2020/nl17032020.htm>

### **Sozialversicherungsanstalten**

#### **Unfallversicherungsvereinigung (AAA)**

Die AAA hat ihre Schalter für die Öffentlichkeit geschlossen, ist jedoch weiterhin telefonisch und per E-Mail erreichbar: <https://aaa.public.lu/fr/actualites/2020/Fermetureguichet.html>

#### **Agentur für Beschäftigungsentwicklung (ADEM)**

Wenn Sie sich nach dem Verlust Ihres Arbeitsplatzes als Arbeitsuchender anmelden wollen, finden Sie hier das vereinfachte Verfahren zur Beantragung von Arbeitslosigkeit:

<https://adem.public.lu/de/actualites/adem/2020/03/inscription.html>

Weitere Fragen zur ADEM (Termine, obligatorisches Stempeln usw.) werden hier behandelt:

<https://adem.public.lu/de/support/faq/faq-corona.html>

#### **Zukunftskasse (CAE)**

Die Bearbeitung von Anträgen sowie die Zahlung von Familienleistungen und Elternurlaubsgeldern bleiben gesichert. Die CAE ist telefonisch und elektronisch erreichbar: Infos in französischer Sprache unter

[https://cae.public.lu/fr/actualites/2020/Information\\_Caisse.html](https://cae.public.lu/fr/actualites/2020/Information_Caisse.html)

#### **Sozialversicherungsanstalt (CCSS)**

Die Schalter der CCSS bleiben für die Dauer der Pandemie geschlossen. Anfragen von Attesten oder Informationen können online gestellt werden: Infos in französischer Sprache unter

<https://ccss.public.lu/fr/actualites/2020/03/17.html>

#### **Nationale Pensionskasse (CNAP)**

Die Bearbeitung der Anträge und die Zahlung der Renten sind vollständig garantiert, die öffentlichen CNAP-Schalter sind jedoch vorübergehend geschlossen. Die CNAP ist telefonisch oder elektronisch erreichbar:

[www.cnap.lu](http://www.cnap.lu)

#### **Nationale Gesundheitskasse (CNS)**

Die CNS-Agenturen sind für die Öffentlichkeit geschlossen. Sie können aber telefonisch und per E-Mail erreicht werden: <https://cns.public.lu/de/actualites/2020/fermeture.html>

#### **Nationaler Solidaritätsfonds (FNS)**

Die Schalter sind seit dem 17. März geschlossen. Der FNS kann telefonisch und über das Internet kontaktiert werden: [www.fns.lu](http://www.fns.lu)